



	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beiträge und Einnahmen	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Beirat	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7
§ 9 Satzungsänderungen	9
§ 10 Auflösung des Vereins	9
§ 11 Formelle Änderungen	9



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Interkommunale Lärmschutz-Initiative e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberhaching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist damit ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

S-Bahn- oder Regionalbahnzüge, die kurzzeitig oder dauerhaft abgestellt sind, verursachen oft einen lang anhaltenden und unzumutbaren Lärm.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Bürgern und Kommunen der S-Bahn-Region München sowie der Regionalbahnregion Oberbayern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist, die Anwohner der Bahnhöfe und der diversen Abstellbereiche vor diesem Lärm zu schützen, die Gefährdung ihrer Gesundheit zu reduzieren und dabei auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Durch das Initiieren verbesserter Prozess- / Betriebsabläufe und technischer Maßnahmen der Bahnbetreiber an den jeweiligen Lärmquellen soll erreicht werden diesen Lärm zu vermindern oder gänzlich zu vermeiden (Verursacherprinzip).
2. Dies soll durch die folgenden Ziele erreicht werden:

2.1 Erreichen technischer Verbesserungen:

- die Aggregatlaufzeiten im Standbetrieb auf ein akzeptables Minimum verringern (Lärmschutz) und damit Energie einsparen (Umweltschutz!)
- stark Lärm erzeugende Aggregate und Module modifizieren, umbauen oder erneuern lassen
- langfristig die Züge bei längeren Standzeiten geräuschlos abstellen (zum Beispiel vom Netz trennen)

2.2 Erreichen betrieblicher/prozessualer Verbesserungen:

- die Lokführer schalten die Bahnen beim Abstellen zwingend in den jeweils niedrigsten Betriebszustand (bei S-Bahnen Rüstzustand 3*) herunter
- bei in falschem Betriebszustand abgestellten Bahnen über eine Servicestelle (24/7) schnelle Abhilfe schaffen

- die Rüstzeiten von Zügen bis zum Einsatzzeitpunkt optimieren und so auf das technisch erreichbare Minimum verkürzen
- die Fahrpläne so optimieren, dass die dezentrale Abstellung vermieden oder die Abstellzeiten verkürzt werden

* „Rüszustand 3“ ist eine spezifische Einstellung für S-Bahnen, um nach kurzer Zeit in einen Ruhezustand zu gelangen.

3. Die Realisierung der Aufgaben erfolgt durch:

- Intensivieren eines kontinuierlichen Dialoges mit den Bahnbetreibern um diese zur Beseitigung der Lärmursachen zu bewegen
- Informationsaustausch mit Herstellern der Züge und / oder Lärm verursachender Aggregate anstreben
- Protokollieren lärmender Züge und Meldung an Bahnbetreiber.
- Fachgutachten für technische und betriebliche Verbesserungsmöglichkeiten sowie juristische Expertisen zur Lärminderung oder -beseitigung bei unabhängigen Sachverständigen erstellen lassen, beziehungsweise in Auftrag geben
- Information vom Lärm betroffener Bürger und Zusammenarbeit mit Kommunen, die unter ähnlichen Problemen leiden
- Ergreifen weiterer politischer, institutioneller und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Lärmbekämpfung
- Kontrolle gegebenenfalls zugesicherter Maßnahmen der Bahnbetreiber und bedarfsweise Einschalten übergeordneter Instanzen
- Anforderungsprofile für lärmverminderte Zuggarnituren in künftige Nahverkehrsausschreibungen für Bahnbetreiber implementieren

Zur Durchsetzung dieser Aufgaben ist bei Erfordernis auch der Klageweg zu prüfen und dieser gegebenenfalls zu unterstützen oder einzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaft werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Als juristische Personen oder Gebietskörperschaft im Verein eingetragene Mitglieder benennen eine/n verantwortliche/n Delegierte/n zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und den Organen des Vereins.
3. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

6. Über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Verweigerung der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung einlegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei ihrem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Einnahmen

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Förderbeiträgen oder Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge und die freiwilligen Förderbeiträge werden erstmals innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahmebestätigung fällig.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die jährliche Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.
4. Zur Finanzierung von Sachaufwendungen und Kommunikationsleistungen (z. B. Internetportal), von technischen Gutachten, juristischen Expertisen und für evtl. erforderliche Sachverständigen- oder Gerichtskosten etc. werden von den Mitgliedern, insbesondere aber von den juristischen Personen und Gebietskörperschaften, anteilige Kostenerstattungsbeiträge als freiwillige Zuwendungen erbeten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 der Beirat
 - 1.3 die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende, bzw. der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden in der vorgenannten Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und gemäß der Beschlüsse der Organe. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens jedoch einmal im Quartal, zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters (in der vorgenannten Reihenfolge). Stimmenthaltung gilt als Ablehnung eines Antrages. Der Vorstand kann Fachleute, die nicht Vereinsmitglieder sind, zu seinen Sitzungen einladen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll in der Regel durch den/die Schriftführer/in niedergelegt.
6. Der Vorstand bestimmt eine/n Verantwortliche/n im Sinne des Presserechts die/der alle im Namen und Auftrag des Vereins erfolgenden Veröffentlichungen (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) verantwortet.
7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr einen Geschäftsbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Bestandteil des Geschäftsberichtes ist auch die Jahresabrechnung gemäß Rechnungsprüfung § 8 Nr. 9.
8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereines gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Im Gründungsjahr gilt die Wahl des Vorstandes bis zum Ende des auf das Jahr der Gründung folgenden Kalenderjahres.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitgliederversammlung für die laufende Arbeit ein weiteres Mitglied hinzuwählen. Die nächste Mitgliederversammlung kann das neue Vorstandsmitglied bestätigen oder ein anderes neues Vorstandsmitglied wählen.

Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, führt der/die Stellvertreter/in die Geschäfte weiter, bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.

9. Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann gegen Nachweis einen angemessenen Ersatz von Auslagen im Sinne des Vereins gewähren.
11. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens eine Geschäftsstelle einzurichten, den Geschäftsstellenleiter zu definieren und zu berufen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Geschäftsstellenmitglieder und der Geschäftsstellenleitung obliegt dem Vorstand, ebenso die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsstellenleitung und -mitarbeiter. Die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung kann auch ein Vorstandsmitglied in Personalunion ausüben. Eine Vergütung erfolgt dabei dann ausschließlich für die Funktion und die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung. Von Beratungen, Abstimmungen und Beschlüssen zur Vergütung der Geschäftsstellenleitung wird ein in Personalunion handelndes Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt und beraten. Der Beirat besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die als juristische Personen / Gebietskörperschaften dem Verein angehören, beziehungsweise aus deren volljährigen Delegierten gemäß § 3 Nr. 2.
2. Der Beirat besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der aktiven Einbindung von Kommunen, Ämtern und Behörden sowie bei der begleitenden politischen Arbeit auf Landes- und Bundesebene.
4. Der Beirat wahrt die Rechte der als juristische Personen / Gebietskörperschaften agierenden Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung.
5. Der Beirat hat ein Mitspracherecht bei der Anforderung zusätzlicher Kostenerstattungsbeiträge gemäß § 4 Nr. 4 durch den Vorstand.
6. Gültige Beschlüsse müssen vom Beirat einstimmig gefasst sein.

7. Der Beirat kann die/den Vorstandsvorsitzende/n unter Anführung wichtiger Gründe schriftlich auffordern, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
Die Beiräte nehmen an dieser Vorstandssitzung mit vollem Antragsrecht teil.
8. Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf oder mindestens einmal im Kalenderjahr ein und gibt dabei einen Tätigkeits- und Statusbericht.
9. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Im Gründungsjahr gilt die Wahl des Beirates bis zum Ende des auf das Jahr der Gründung folgenden Kalenderjahres.
Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neues Beiratsmitglied gewählt ist. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Beirat für die laufende Arbeit ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitgliederversammlung bestimmen.
Die nächste Mitgliederversammlung kann den neuen Beirat bestätigen oder einen Ersatz wählen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beirates führt der verbleibende Beirat die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl des zweiten Beirates durch die Mitgliederversammlung.
10. Die Tätigkeit des Beirates erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

Insbesondere obliegt ihr die

- Wahl des Vorstandes und des Beirates (alle zwei Jahre – beginnend ab 2012)
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Revisoren (Rechnungsprüfern)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einzuberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail, an alle Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des nächsten Stellvertreters (in der vorgenannten Reihenfolge) über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist möglich, wenn das betreffende Mitglied aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Todesfall in der Familie, berufliche Verpflichtungen etc. verhindert ist.
Bei Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied bedarf es der Schriftform unter Angabe des jeweiligen Grundes.
Die Stimmrechtsübertragung muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand übergeben werden. Ein Mitglied kann höchstens für ein anderes Mitglied das Stimmrecht übernehmen
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in (in der vorgenannten Reihenfolge), leitet die Mitgliederversammlung.
Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein/eine Versammlungsleiter/in zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter beziehungsweise vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem weiteren, über die gesamte Dauer der Versammlung anwesenden Mitglied des Vereins, möglichst aber von dem/der Schriftführer/in, zu unterschreiben.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
9. Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel sind von mindestens einem der insgesamt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Im Gründungsjahr gilt die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfung bis zum Ende des auf das Jahr der Gründung folgenden Kalenderjahres.
Die Rechnungsprüfer/innen bleiben solange im Amt, bis ein neues Mitglied der Rechnungsprüfung gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vorzeitig aus, kann das verbleibende Mitglied der Rechnungsprüfung für die laufende Arbeit ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Mitgliederversammlung bestimmen.
Die nächste Mitgliederversammlung kann ein neues Mitglied der Rechnungsprüfung bestätigen oder einen Ersatz wählen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Rechnungsprüfung führt das

verbleibende Mitglied der Rechnungsprüfung die Geschäfte weiter, bis zur Neuwahl des zweiten Mitglieds der Rechnungsprüfung durch die Mitgliederversammlung.

11. Die Einladung zur Rechnungsprüfung erfolgt durch den Schatzmeister oder ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich, per Fax oder E-Mail, an alle Mitglieder der Rechnungsprüfung.
Zwischen der Einladung und dem Termin der Rechnungsprüfung muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
2. Bedürfen Beschlüsse der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so sind diese Stellen umgehend durch den Vorstand zu informieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Caritas Zentrum Taufkirchen zu verwenden hat.

§ 11 Formelle Änderungen

Nach Inkrafttreten der Satzung und nach erfolgten Wahlen sind der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in (in der unter § 6 Punkt 1 genannten Reihenfolge) ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Oberhaching, 18. Januar 2012